

Landschaftspflegerisches Fachgutachten

Artenschutz

Erste Änderung B-Plan Nr. 23a

Burg- / Baderstraße

Stadt Rathenow

Oktober 2018

Impressum

Landschaftspflegerisches Fachgutachten

Artenschutz

für

Erste Änderung B-Plan Nr. 23a Burg- /
Baderstraße

Stadt Rathenow

Auftraggeber:

Stadt Rathenow

Berliner Straße 15

14712 Rathenow

Bearbeitung:



Dipl. Ing. (FH) Hagen Roßmann

Dorfstraße 30 • 14715 Seeblick OT Wassersuppe
fon 033872 / 70 854 / fax 90 672

mobil 0151 / 2112 888 0

e-mail rossmann@wassersuppe.de

www.wassersuppe.de

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Re' followed by a long horizontal stroke.



.....
Unterschrift

Bearbeitungsstand: Oktober 2018

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Erfordernis der Prüfung	2
2	Lage und Inhalt des Vorhabens	3
3	Rahmenbedingungen.....	3
4	Vorschriften und Rechtliche Grundlagen.....	5
5	Untersuchung Artenschutz	7
5.1	Methodisches Vorgehen	7
5.2	Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren).....	7
5.3	Fledermäuse	10
5.4	Vögel	10
5.5	Zauneidechse.....	11
6	Fazit	12
	Anhang I Quellenverzeichnis	13

1 Anlass und Erfordernis der Prüfung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat in ihrer Sitzung am 28.06.2006 die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes beschlossen.

Die Aufstellung eines Bebauungsplan für den Bereich Große Burgstraße /Baderstraße und ein Abschnitt der Jederitzer Straße ist Teil eines Gesamtkonzeptes zur Sanierung des historischen Stadtkerns der Stadt Rathenow.

Erfordernis für die erste Änderung des B-Planes

Im Rahmen der Umsetzung der Planungen im Zusammenhang mit der Ertüchtigung der Erschließungsanlagen, der Neuparzellierung und der Grundstücksverfügbarkeit werden kleinteilige Änderungen und leichte Lageverschiebungen erforderlich, die eine erste Änderung des Bebauungsplanes im Rahmen eines förmlichen Verfahrens begründen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Änderungen:

Änderungsbereich I

Wegen der städtebaulichen Bedeutung der Eckbebauung Jederitzer Straße / Baderstraße wird eine Korrektur der Baulinien an der Ecke erforderlich. Die Bebauungstiefe entlang der Baderstraße wird um 2 m vergrößert um die Möglichkeiten der baulichen Entwicklung im Bestand und Lückenbau zu optimieren.

Änderungsbereich II

Nach erfolgter Erschließung und Herstellung der Straße erfolgte eine vermessungstechnische Parzellierung der Flächen. Die Baufelder werden hier auf die erfolgte Parzellierung angepasst und leicht verschoben. Die Planinhalte sind identisch geblieben.

Änderungsbereich III

Der Neubau der Straße und der Nebenanlagen wird in der Planzeichnung dokumentiert.

Die Änderungsbereiche sind in der Planzeichnung des B-Planes markiert und bezeichnet.

Darüber hinaus sind auch textliche Festsetzungen ergänzt und angepasst worden. Auch diese Änderungen erfolgen aufgrund der aktuell gewünschten Umsetzung der Planungen am Standort. In der Planzeichnung sind die geänderten Festsetzungen in Rotschrift markiert.

Das Vorhaben wird als Innenbereichsvorhaben im Bereich der Rathenower Innenstadt eingestuft, demnach ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht anzuwenden.

Für die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit von Bauvorhaben sind aber die Regelungen zum speziellen Artenschutz gem. § 44 BNatSchG zu beachten.

In den nachfolgenden Ausführungen werden Angaben zum speziellen Artenschutz gem. § 44 BNatSchG dargelegt.

2 Lage und Inhalt des Vorhabens

Der räumliche Geltungsbereich grenzt im Norden an den Stadtkanal, im Osten an die Jederitzer Straße und im Süden an die Große Burgstraße.

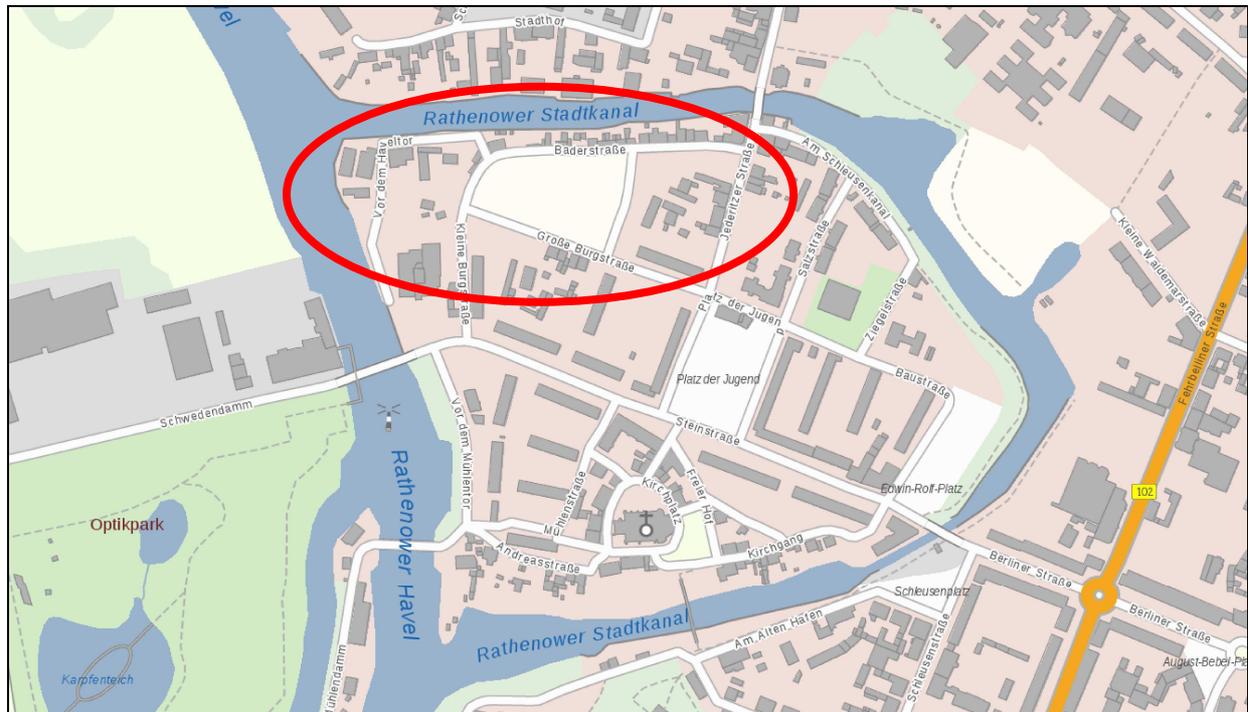


Abbildung 1: Übersichtslageplan Plangebiet in der Stadt Rathenow; Basis: Brandenburgviewer 08/2018 (ohne Maßstab)

3 Rahmenbedingungen

Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete und Special Protection Area (SPA)

Das Planvorhaben befindet sich außerhalb von festgesetzten Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, SPA- und FFH-Gebieten.

Sonstige Schutzgebiete, geschützte Objekte und Flächen

Innerhalb des Bearbeitungsgebietes und in der direkten Nachbarschaft befinden sich keine Biotopstrukturen die dem Schutz gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 18 BbgNatSchG unterliegen.

Aktuelle Flächennutzung und Vegetationsstruktur

Das Untersuchungsgebiet ist geprägt durch eine nach der Erschließung längere Nutzungsauffassung auf den zentralen unbebauten Flächen. Es sind Freiflächen mit Ruderalvegetation zu finden. Stellenweise herrscht offener Boden vor. Der überwiegende Teil des B-Plan Gebietes ist mit Wohnhäusern bebaut. Die genutzten Freiflächen sind gärtnerisch gestaltet. Ist nur einen relativ geringer Anteil der Flächen mit Bäumen im jüngeren Alter < 30 Jahre bestanden.

Auf das Schutzgut „Biotop / Pflanzen und Tiere“ wirkt die sehr starke Überprägung aller Flächen im Bearbeitungsgebiet als sehr hohe Vorbelastung. Durch die Flächennutzung, sowie die vorhandene

Bebauung und Nutzung in der Umgebung sind die üblichen siedlungsbedingten Störungen, insbesondere Licht, Lärm, Bewegung, der natürlichen Voraussetzungen gegeben.

Die Flächen werden als Hundenauslauf genutzt. Es konnten diverse Katzen beobachtet werden.

Die Störungen wirken sich grundsätzlich allgemein negativ auf die Habitatfunktionen auf allen Flächen aus.



Abbildung 2: Aktuelle typische Ausprägung innerhalb des Geltungsbereiches, es sind ausschließlich stark urban überprägte Strukturen vorhanden.

4 Vorschriften und Rechtliche Grundlagen

Artenschutz

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Bau- und Abbruchvorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Die speziellen artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß der §§ 19 und 44 BNatSchG sind zu dokumentieren und in das weitere Verfahren einzubeziehen.

Gemäß § 19 BNatSchG insbesondere bestimmte Arten und natürliche Lebensräumen bei den geplanten Vorhaben zu betrachten.

(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat...

(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.

(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

2. natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen

Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

Für die geplante Bebauung und Flächennutzung ist es nachfolgend notwendig im Hinblick auf die Regelungen der §§ 19 und 44 BNatSchG das Vorhandensein von europäischen Vogelarten (Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie) und der Arten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie (Tiere und Pflanzen) zu prüfen und deren ggf. Betroffenheit durch das Vorhaben zu dokumentieren. Weiterhin sind die nach

nationalem Recht streng geschützten Arten im Hinblick auf die Schutzvorschriften des § 15 Abs. 4 BNatSchG

(5) Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

zu betrachten.

Bei der Artenschutzprüfung handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz).

5 Untersuchung Artenschutz

5.1 Methodisches Vorgehen

Eine ASP lässt sich in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein vertieftes spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

5.2 Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Die Planungsgrundlage bilden im vorliegenden Fall Topografische Karten, amtlicher Lageplan und Luftbilder. Die für die Bebauung vorgesehenen Flächen sind artenschutzrechtlich zu bewerten.

Als Datengrundlagen wurden für den ASB herangezogen:

- Grundagentabellen des LUA (Liste der europäischen Vogelarten [Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten], Liste der geschützten Pflanzenarten [Vollzugshilfe für geschützte Pflanzenarten des LUA, Ö 2, A. Herrmann 12/07], Tabelle des LUA RW 7: Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie)

Das Plangebiet wurde entsprechend der vorgefundenen Habitatstrukturen grundsätzlich auf die Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen (potentielle Quartiere) sowie Zauneidechsen bewertet.

Die Einschätzung des zu erwartenden Arteninventars basieren auf der Biotopausstattung innerhalb des Untersuchungsraums. Die örtliche Ausprägung und die Vorbelastungen im Untersuchungsgebiet werden in die Bewertung einbezogen.

Tabelle 1: Übersicht Untersuchungen und Datengrundlagen Flora und Fauna

Artengruppen Flora / Fauna	Allgemeine Lebensraum- u. Habitatstrukturen	Relevanz im Plangebiet	Methodik und Untersuchung (Zeitpunkt)
Flora			
Farn und Blütenpflanzen			
	Diverse artspezifische Standortvoraussetzungen	Vorkommen potentiell möglich	- Flächendeckende Biotoptypenkartierung; Begehung und Kontrolle des Plangebietes auf das Vorkommen von geschützten Pflanzenarten; August 2018
Amphibien			
	Gewässerstrukturen jeglicher Art; Winterlebensräume meist naturnahe Wälder	kein Potenzial; keine Kartierung erforderlich; Gewässerstrukturen befinden sich mit dem Stadtkanal außerhalb des Geltungsbereiches	Potenzialeinschätzung
Reptilien			
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	Wegränder, Böschungen, Dämme, Bahntrassen, wenig genutzte Wiesen und Weiden, Abgrabungs- und Rohbodenflächen. Heidegebieten, an naturnahen Waldrändern, auf Halbtrocken- und Trockenrasen; Rohbodenstandorte	offene und besonnte Flächen; artspezifisch Habitaten wie Steinhaufen oder Baumstubben fehlen vollständig	- Begehung des Plangebietes, spezielle gezielte Kontrollen und Einschätzung Juli / August 2018 bei optimalen Temperaturen zwischen 20 und 25 Grad Celsius und Sonne; Berücksichtigung der Hitzeperioden
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	sandige Heidegebiete sowie Randbereiche von Mooren bzw. Hochmoorkomplexe; Bahnflächen	kein Potenzial; keine Kartierung erforderlich	Potenzialeinschätzung
Europäische Sumpfschildkröte (<i>Emys orbicularis</i>)	nur noch in wenigen natürlichen Vorkommen, in Seen- und Bruchlandschaften östlich der Elbe	kein Potenzial; keine Kartierung erforderlich	Potenzialeinschätzung
Östliche Smaragdeidechse (<i>Lacerta viridis</i>)	An Straßen und Wegböschungen sowie im Randbereich von Kiefernforsten und -Schonungen auf nährstoffarmen Sandböden; Nachweise nur im Osten Brandenburgs	kein Potenzial; keine Kartierung erforderlich	Potenzialeinschätzung
Säugetiere			
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>) Biber (<i>Castor fiber</i>) (Naturnahe und natürliche Ufer von Seen und mäandrierende Flüsse mit langen Uferlinien; auch permanent wasserführende Meliorationsgräben Biber können sowohl in stehenden als auch in fließenden Gewässern leben.	kein Potenzial; keine Kartierung erforderlich; Gewässerstrukturen befinden sich mit dem Stadtkanal außerhalb des Geltungsbereiches; Vorkommen der Tierarten ist dort sehr wahrscheinlich, aber keine Beeinträchtigung durch das Planvorhaben	Potenzialeinschätzung
Fledermäuse	Gebäudeteile, Dachräume, Keller, Höhlen, Spalten; alter Baumbestand mit Höhlungen	Im gesamten Geltungsbereich sind Strukturen vorhanden, die als Habitat geeignet sein können. Kontrolle und Kartierung nur in den Änderungsbereichen möglich. Genutzte Bestandsgebäude können	- Begehung der Änderungsbereich, spezielle gezielte Kontrollen und Einschätzung Juli 2018 für Brandruine

Artengruppen Flora / Fauna	Allgemeine Lebensraum- u. Habitatstrukturen	Relevanz im Plangebiet	Methodik und Untersuchung (Zeitpunkt)
		nicht untersucht werden	
Fische und Rundmäuler			
	Naturnahe und saubere Gewässerstrukturen	kein Potenzial; keine Kartierung erforderlich; Gewässerstrukturen befinden sich mit dem Stadtkanal außerhalb des Geltungsbereiches	Potenzialeinschätzung
Mollusken			
	Naturnahe und saubere Gewässerstrukturen	kein Potenzial; keine Kartierung erforderlich; Gewässerstrukturen befinden sich mit dem Stadtkanal außerhalb des Geltungsbereiches	Potenzialeinschätzung
Insekten			
Schmetterlinge			
Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	Eiablage an verschiedenen Ampfer-Arten; zum Teil sind sie sehr stark auf den Fluss-Ampfer als Raupennahrung spezialisiert, in anderen Regionen können sie aber auch andere Ampfer-Arten nutzen.	Pflanzenart im Plangebiet nicht nachgewiesen	Begehung des Plangebietes, spezielle gezielte Kontrollen des Plangebietes; August 2018
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea teleius</i>)	frische bis wechselfeuchte Wiesen mit dem Großen Wiesenknopf (Eiablagepflanze)	Pflanzenart im Plangebiet nicht nachgewiesen	Begehung des Plangebietes, spezielle gezielte Kontrollen des Plangebietes; August 2018
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	Standorte mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs (<i>Sanguisorba officinalis</i>) und der Roten Knotenameise (<i>Myrmica rubra</i>).	Pflanzenart (Struktur) im Plangebiet nicht nachgewiesen	Begehung des Plangebietes, spezielle gezielte Kontrollen des Plangebietes; August 2018
Quendel-Ameisenbläuling (<i>Maculinea arion</i>)	Magerrasen, Voraussetzungen für Vorkommen sind das Vorhandensein seiner Raupenfutterpflanzen (Thymian oder Dost) und seiner Wirtsameisen, meist der Knotenameise; kein Vorkommen im Naturraum bekannt	Pflanzenart (Struktur) im Plangebiet nicht nachgewiesen	Begehung des Plangebietes, spezielle gezielte Kontrollen des Plangebietes; August 2018
Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)	Wirtspflanzen (Nachtkerzen-/ Weidenröschenarten) wachsen an feuchten und frischen, gelegentlich auch trockenen Stand orten und müssen zudem gut besonnt sein	Pflanzenart im Plangebiet nicht nachgewiesen	Begehung des Plangebietes, spezielle gezielte Kontrollen des Plangebietes; August 2018
Libellen	Naturnahe und saubere Gewässerstrukturen	kein Potenzial; keine Kartierung erforderlich; Gewässerstrukturen befinden sich mit dem Stadtkanal außerhalb des Geltungsbereiches	Potenzialeinschätzung
Käfer			
Goldstreifiger Prachtkäfer (<i>Buprestis splendens</i>)	Baumwipfel abgestorbener alter Nadelbäume	Habitatstruktur im Plangebiet nicht nachgewiesen	Potenzialeinschätzung
Großer Eichenbock (<i>Cerambyx cerdo</i>)	locker gegliederte, lichte Wälder mit hohem Eichenanteil	Habitatstruktur im Plangebiet nicht nachgewiesen	Potenzialeinschätzung
Breitrand (<i>Dytiscus latissimus</i>)	besiedelt größere, möglichst nährstoffarme Stehgewässer	kein Potenzial; keine Kartierung erforderlich	Potenzialeinschätzung

Artengruppen Flora / Fauna	Allgemeine Lebensraum- u. Habitatstrukturen	Relevanz im Plangebiet	Methodik und Untersuchung (Zeitpunkt)
Schmalbindiger Breiflügel-Tauchkäfer (<i>Graphodermis bilineatus</i>)	schwach bis mäßig nährstoffführende, bis zu einem Meter tiefe, größere Standgewässer	kein Potenzial; keine Kartierung erforderlich	Potenzialeinschätzung
Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	Wärmegeprägte Wälder mit altem Laubbaumbestand	Habitatstruktur im Plangebiet nicht nachgewiesen	Potenzialeinschätzung
Vögel			
	Alle Lebensraumtypen werden von Vögeln besiedelt; die Arten sind sehr spezifisch an unterschiedliche Habitatstrukturen angepasst	Habitatstruktur im Plangebiet: - Freiflächen mit Ruderalfluren oder offener Boden - Gebäudebestand genutzt und ungenutzt, - Bäume und Kleingebüsche	- Begehung der Änderungsbereich, spezielle gezielte Kontrollen und Einschätzung Juli 2018 für Brandruine und Freiflächen, die für Bebauung vorgesehen sind

Europarechtlich geschützte Vegetationsbestände sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Aufgrund der aktuellen Biotopstruktur sind die Flächen grundsätzlich insbesondere auf das Vorkommen von Zauneidechsen zu kontrollieren. Die Freiflächen könnten grundsätzlich auch Bedeutung für gebüsch- und bodenbrütende Vogelarten besitzen und sind deshalb auch dahingehend zu betrachten. Gebäudebrüter können vorkommen, die Änderungsbereiche, insbesondere die Brandruine sind zu kontrollieren.

Alle anderen Artengruppen gemäß § 44 BNatSchG haben aufgrund der örtlichen Biotopstruktur keine Bedeutung für die Untersuchungen.

Die Geländebegehungen wurden in der 31. bis 34. Kalenderwoche 2018 vorgenommen. Die Geländebegehung fand bei offener Wetterlage mit überwiegend Sonne bei Temperaturen von 20 bis zu 26 Grad C statt.

5.3 Fledermäuse

Zur Kontrolle des Geländes wurde eine Inaugenscheinnahme und Kontrolle der Änderungsbereiche vorgenommen. Schwerpunkt lag dabei auf der Betrachtung der Brandruine, die wieder aufgebaut werden soll. Hier konnten im Bestand keine Fledermäuse nachgewiesen werden. Auf den anderen Änderungsbereichen können Fledermäuse ausgeschlossen werden, weil hier keinen Habitatstrukturen für Fledermäuse vorhanden sind. Es handelt sich um Freiflächen, ohne Gebäude, Keller oder Bäumen.

Die Im Plangebiet vorhandenen Gehölze besitzen kein Potenzial als Quartierbäume für Fledermäuse.

Es bleibt demnach festzustellen, dass Fledermausvorkommen oder Hinweise darauf in den geplanten Änderungsbereichen nicht nachgewiesen worden.

Eine vollständige Betrachtung aller Bestandsgebäude ist objektiv wegen fehlender Zugänglichkeit nicht möglich. Hier kann im Bestand ein Vorkommen von Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden.

5.4 Vögel

Für die Brutvogelerfassung wurden die Vogelarten mit der Methode der Revierkartierung und gemäß den üblichen Fachstandards (u.a. zu Revier anzeigenden Merkmalen wie Gesang, Balz, Balzflug, Warnen, Verleiten, Futter tragend, Jungvögel etc.) im Gebiet angewendet. Die Kartierung der Avifauna erfolgte nur als Begleitkartierung / Beobachtung zu den Kartierarbeiten für die Zauneidechse. Gezielt wurden aber die Freiflächen der Änderungsbereiche nach Hinweisen zu Brutplätzen und Niststätten

systematisch "abgesucht". Weiterhin wurde die Brandruine auf das Vorkommen von Gebäudebrütern kontrolliert.

Hinweise auf das Vorkommen von Großvogelarten oder besonders bestandsbedrohte Arten im Bereich des Baufeldes und der näheren Umgebung sind nicht bekannt und dokumentiert.

Im Plangebiet wurden keine Brut- oder Nistaktivitäten von Freiflächenbrütern dokumentiert.

Aufgrund der allgemeinen Ausprägung der Plangebietsflächen und unter Berücksichtigung der Umgebungsnutzung wird den Flächen nur ein sehr geringes Potential für Freiflächenbrüter attestiert. Zusätzlich beeinträchtigend wirkt das Vorkommen von Hauskatzen als Prädatoren sowie der Hundeauslauf und die Befahrung der Flächen.

In den Gehölzbeständen am Stadtkanal können gehölzbrütende Vogelarten Reviere haben. Diese Habitatstrukturen werden aber baulich nicht in Anspruch genommen. Die während der Kartierarbeiten beobachteten Vögel sind alles ubiquitäre Arten, deren Reviermittelpunkte in den Gebäude- und Gehölzbeständen inner- und außerhalb des Plangebietes vermutet werden.

Eine Beeinträchtigung dieser Arten ist durch das Änderungsvorhaben nicht zu befürchten.

Eine vollständige Betrachtung aller Bestandsgebäude ist objektiv wegen fehlender Zugänglichkeit nicht möglich. Hier kann im Bestand ein Vorkommen von gebäudebrütenden Vogelarten nicht ausgeschlossen werden.

5.5 Zauneidechse

Das Plangebiet weist Strukturen auf, die teilweise potentiell günstige Lebensräume für Zauneidechsen darstellen. Insbesondere das Nebeneinander von Ruderalfluren und offenen Bodenpartien könnten für Zauneidechsen interessant sein. Allerdings fehlt es an wichtigen strukturbildenden Elementen wie Steinhäufen, Baumwurzeln, Schutt, Erdlöcher oder Hügel. Die wenigen potentiell geeigneten Flächen, wie Hügel oder Löcher selbst wurden gezielt nach Zauneidechsen abgesucht. Auch die Flächen der begrenzenden Betonpflasterflächen der Gehwege wurden gezielt beobachtet. Hier im Übergangsbereich zu den benachbarten Vegetationsbeständen haben regelmäßig Zauneidechsen Wärmeplätze und Jagdflächen für Insekten.

Während der Kartierung konnten diverse Katzen beobachtet werden. Katzenbestände führen erfahrungsgemäß zu einer erheblichen Dezimierung von Kleinlebewesen. Besonders betroffen sind hier auch Zauneidechsen.

Bei mehreren Begehungen im Juli und August 2018 bei optimalen Bedingungen zu unterschiedlichen Tageszeiten wurden keine Zauneidechsen gefunden.

Es wurde auch berücksichtigt, dass die Aktivität der Tiere bei den extrem heißen Temperaturen in diesem Sommer oft in der Sonne über 40 Grad Celsius deutlich nachlassen und die Tiere sich verkriechen. Die Begehungen fanden deshalb unter diesen Rahmenbedingungen morgens und abends statt.

6 Fazit

Die Gelände- und Objektbegehung wurden in der 31. bis 34. Kalenderwoche 2018 vorgenommen. Die Geländebegehung fand bei offener Wetterlage mit Sonne bei Temperaturen von 20 bis zu 26 Grad C zu unterschiedlichen Tageszeiten statt.

Prioritäre Lebensraumtypen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Es waren bei der örtlichen Kontrolle keine Hinweise auf ein Vorkommen von Fledermäusen in den Änderungsbereichen festzustellen.

Innerhalb der geplanten Änderungsbereiche konnten keine Nist- oder Brutaktivitäten von bodenbrütenden sowie gebäudebrütenden Vogelarten gefunden werden.

Gehölzbrütende Vogelarten haben vermutlich ihre Reviermittelpunkte in den Gehölzbeständen inner- und außerhalb des geplanten Baufeldes. Diese Gehölzstrukturen werden durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt.

Eine vollständige Betrachtung aller Bestandsgebäude ist objektiv wegen fehlender Zugänglichkeit nicht möglich. Hier kann im Bestand ein Vorkommen von Fledermäusen oder auch gebäudebrütenden Vogelarten nicht ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet weist nur wenige Strukturen auf, die potentiell günstige Lebensräume für Zauneidechsen darstellen. Es fehlt innerhalb an wichtigen strukturbildenden Elementen wie Steinhäufen, Baumwurzeln, Schutt oder Löchern als Rückzugsraum. Das Vorkommen von Katzen sowie der Hundeauslauf wirken sich negativ auf potentielle Habitats aus.

Bei mehreren Begehungen im Juli / August 2018 bei optimalen Bedingungen zu unterschiedlichen Tageszeiten wurden keine Zauneidechsen gefunden.

Das Vorkommen von anderen Artengruppen gemäß § 44 BNatSchG ist aufgrund der Biotopstruktur zum Zeitpunkt August 2018 vollständig auszuschließen.

Bei der geplanten Änderung des Bebauungsplanes wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt bei keiner europäisch geschützten Art gegen die Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen.

Ein Ausnahmeverfahren ist nicht erforderlich.

Anhang I Quellenverzeichnis

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Normen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008, S. 226), zuletzt geändert 19.05.2016, (GVBl. I/27 Nr. 14)

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz- BbgNatSchAG) Vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03, ber. (GVBl.I/13 Nr. 21)])

EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO, (EG) Nr. 338/97)

EG-Richtlinie 92/43 Fauna – Flora - Habitat-Richtlinie (FFH-RL) vom 21.05. 1992, geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305/42)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist

Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung; Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg (MLUR) 2009

Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43)

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), geändert durch Art. 2 G v. 12.12.2007 (BGBl. I 2873)

Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 79/409/EWG)